

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 101/81****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache**

**Benjamin G [REDACTED] ,
P[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED], Israel,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach § 150 Abs. 1 BGG. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Welche Bedeutung der Tatrichter dem Umstand beimißt, daß der Kläger gegenüber den israelischen Behörden ursprünglich Jiddisch als seine Muttersprache angegeben hat, liegt in seinem Verantwortungsbereich. Rechtsgrundsätzlich läßt sich diese Frage nicht entscheiden.

Die Verfahrensrüge des Beschwerdeführers, das Berufungsgericht habe die Vernehmung der Zeugen in Israel

- 3 -

für nicht angebracht gehalten und deshalb gegen das Verbot der vorweggenommene Beweiswürdigung verstoßen, greift nicht durch. Der Kläger hat vor dem Berufungsgericht ausweislich der Gerichtsakten keinen entsprechenden Beweis Antrag gestellt.

Mai

Zorn

